

# KRISENGEWINNE VON ENERGIE- UNTEREHEMEN AN PRIVATE HAUS- HALTE RÜCKERSTATTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verord-  
nung des Rates über eine Notfallintervention zur Bewälti-  
gung hoher Energiepreise

23. September 2022

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
1. Zufallsgewinne konsequent abschöpfen.....	4
2. Strompreisbremse zügig umsetzen .....	5
3. Solidaritätsabgabe verbraucherfreundlich nutzen.....	5
4. Beim Gas-Einkauf koordiniert vorgehen .....	6

# I. ZUSAMMENFASSUNG

In Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Energiepreise im Jahr 2022 europaweit Rekordhöhen erreicht. Diese Situation führt auf der einen Seite nach und nach zu immer höheren Belastungen der Endverbraucher:innen, insbesondere auch der privaten Haushalte. Auf der anderen Seite profitierten aufgrund des aktuellen Strommarktdesigns viele Stromproduzent:innen sowie Konzerne der Ölindustrie. In den letzten Wochen und Monaten wurde daher über Maßnahmen diskutiert, die die Verbraucher:innen entlasten und die Zufallsgewinne der Unternehmen begrenzen können. Die Europäische Kommission hat am 14. September 2022 einen Entwurf für eine Verordnung des Rates der Europäischen Union vorgelegt, welche konkrete Maßnahmen für den Strommarkt und die Abschöpfung von Zufallsgewinnen umfasst.<sup>1</sup> Die Verordnung soll auf dem EU-Energieministerrat am 30. September beschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf enthält drei Maßnahmenbereiche. Der erste Bereich umfasst Vorgaben für die Reduktion des Stromverbrauchs der einzelnen Mitgliedsstaaten. Konkret sollen diese ihren gesamten Stromverbrauch im Vergleich zu einer Referenzperiode um 10 Prozent senken. Zu Zeiten mit besonders hohen Strompreisen soll der Verbrauch um fünf Prozent gesenkt werden. Zweitens ist eine Erlösobergrenze für bestimmte Strom-Energiequellen geplant. Diese soll für alle betroffenen Energiequellen bei 180 Euro/MWh liegen. Drittens soll eine Solidaritätsabgabe auf Zufallsgewinne von Unternehmen in der EU mit Aktivitäten im Öl-, Gas-, Kohle- sowie Raffineriesektor erhoben werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die

- Einführung einer Erlösobergrenze für bestimmte Strom-Energiequellen von Unternehmen, die durch den hohen Strompreis hohe Zufallsgewinne erzielen.
- Einführung einer Solidaritätsabgabe für Unternehmen der Gas-, Öl- und Raffinerieindustrie in der EU.

Der vzbv fordert, die Bundesregierung auf

- für bestimmte Strom-Erzeugungsquellen niedrigere Erlösobergrenzen einzuführen, die maximal 50 Euro/MWh über den Stromgestehungskosten der jeweiligen Erzeugungsquelle liegen,
- sich dafür einzusetzen, dass auch die Stromerzeugung aus Steinkohle mit einer Erlösobergrenze belegt werden kann,
- die Strompreiskontrolle zur Entlastung der Verbraucher:innen zeitnah umzusetzen,
- einen höheren Steuersatz im Rahmen der Solidaritätsabgabe einzuführen,
- einen Großteil der Einnahmen zur Entlastung der Verbraucher:innen zu verwenden,
- weiterhin an der Umsetzung eines EU-weiten Preislimits beim Gaseinkauf zu arbeiten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2022, Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0473&from=EN>, 23.09.2022.

## II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. ZUFALLSGEWINNE KONSEQUENT ABSCHÖPFEN

Der Börsenstrompreis bildet sich nach dem sogenannten Merit-Order Prinzip. Dieses führt dazu, dass das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, welches gerade noch zur Nachfragedeckung benötigt wird, preissetzend ist. Da Gaskraftwerke regelbar sind, werden sie nahezu durchgehend zur Stromproduktion benötigt und sind dadurch häufig preissetzend. Der aktuell extrem hohe Gaspreis wirkt sich dadurch direkt auf den Strompreis aus und treibt diesen nach oben. Andere Strom-Erzeugungsquellen wie erneuerbare Energien, Kohlekraft- und Atomkraftwerke erwirtschaften aufgrund dieser Entwicklung hohe Erlöse, denn sie besitzen deutlich geringere Stromgestehungskosten.<sup>2</sup> Diese Erlöse, die bei der Errichtung der Kraftwerke in dieser Höhe überhaupt nicht kalkulierbar waren und daher Zufallsgewinne darstellen, könnten abgeschöpft und umverteilt werden. Der vzbv begrüßt daher die Vorschläge der Europäischen Kommission zur europaweit koordinierten Einführung einer Erlösobergrenze für bestimmte Strom-Energiequellen.

Laut Kommissionsvorschlag soll die Erlösobergrenze die Stromerzeugung aus Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraftwerken ohne Speicher, Biomasse, Abfall, Atomenergie, Braunkohle und Ölprodukten umfassen. Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, dass die Erlösobergrenze sowohl auf zentralisierten Handelsplätzen wie auch im bilateralen Stromhandel Anwendung findet. Zudem sollen sowohl die Termin- wie auch die Spotmärkte einbezogen werden. Die Europäische Kommission schlägt eine einheitliche Erlösobergrenze von 180 Euro/MWh vor. Die Erlösobergrenze soll dabei laut Entwurf explizit nicht für Gas- und Steinkohlekraftwerke gelten, da diese Gestehungskosten oberhalb der geplanten Erlösobergrenze besitzen. Dadurch wäre es weiterhin möglich, dass durch Stromproduktion aus Steinkohle - geringere - Zufallsgewinne erzielt werden. Die Bundesregierung sollte sich daher dafür einsetzen, dass auch die Stromproduktion aus Steinkohle mit einer Erlösobergrenze belegt werden kann.

Laut Kommissionsvorschlag könnten die Mitgliedsstaaten national niedrigere Erlösobergrenzen für bestimmte Energiequellen festlegen und damit Gewinne noch umfangreicher abschöpfen. Dabei ist darauf zu achten, dass Investitionssignale nicht gefährdet, die Investitionskosten gedeckt und die Stromgroßhandelsmärkte nicht verzerrt werden. Ein Ansatzpunkt technologieindividueller Erlösobergrenzen könnten die Stromgestehungskosten sein. Diese liegen bei der Wind- und Solarenergie deutlich unter 180 Euro/MWh. Auch die Stromproduktion aus Braunkohle besitzt geringere Gestehungskosten.<sup>3</sup> Die Einführung niedriger Erlösobergrenzen für einige Strom-Erzeugungsquellen ist daher angebracht. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, einen möglichst hohen Anteil der Zufallsgewinne abzuschöpfen, aber gleichzeitig die Investitionen in erneuerbare Energien aufrecht zu erhalten. Denn langfristig wirkt gerade der Ausbau der erneuerbaren Energien preisdämpfend. Eine Ausnahme für neu errichtete erneuerbare Kraftwerke sollte erwogen werden.

---

<sup>2</sup> Stromgestehungskosten geben die Umwandlungskosten unterschiedlicher Energieformen in elektrischen Strom an.

<sup>3</sup> Vgl. Fraunhofer ISE, 2021, Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, [https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021\\_ISE\\_Studie\\_Stromgestehungskosten\\_Erneuerbare\\_Energien.pdf](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf), 23.9.2022.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Einführung von technologiespezifischen Erlösobergrenzen für Strom-Erzeugungsquellen mit Stromgestehungskosten von deutlich unter 180 Euro/MWh. Die technologiespezifischen Erlösobergrenzen sollten dabei maximal 50 Euro/MWh über den Stromgestehungskosten der jeweiligen Erzeugungsquelle liegen und maximal 180 Euro/MWh betragen.

## 2. STROMPREISBREMSE ZÜGIG UMSETZEN

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Erlösobergrenze wird voraussichtlich nur einen geringen Einfluss auf den Endkundenstrompreis haben, da für die Stromproduktion aus Gas keine Erlösobergrenze festgelegt wird. Laut Kommissionsvorschlag sollen die abgeschöpften Zufallsgewinne daher für Entlastungen der Endverbraucher:innen verwendet werden. Die Entlastungen können beispielsweise als Energiesparbonus, direkte Transfers oder als geringere Strompreise für einen Teil des verbrauchten Stroms an die Endverbraucher:innen weitergereicht werden. Dabei sind Endverbraucher:innen laut Verordnungsentwurf alle Kund:innen, die Strom für ihren Eigenbedarf kaufen.

In dem am 3. September 2022 vorgelegten Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen hat sich die Bundesregierung auf die Einführung einer sogenannten Strompreisbremse für den Basisverbrauch festgelegt.<sup>4</sup> Die Bundesregierung muss nun zeitnah einen Entwurf zur Umsetzung dieser Strompreisbremse vorlegen, da erst ihre Einführung zu einer direkten Entlastung der Verbraucher:innen führt. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die Strompreisentlastungen insbesondere bei den geringen und mittleren Einkommen wirken.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf zeitnah einen Entwurf zur Umsetzung der Strompreisbremse vorzulegen.

## 3. SOLIDARITÄTSABGABE VERBRAUCHERFREUNDLICH NUTZEN

Neben der Erlösobergrenze enthält der Vorschlag der Europäischen Kommission auch die Einführung einer Solidaritätsabgabe, die von Unternehmen der Öl-, Gas-, Kohle- und Raffinerieindustrie in der EU auf Zufallsgewinne gezahlt werden soll. Auch die Bundesregierung hatte sich in ihrem am 3. September 2022 vorgelegten Entlastungspaket dafür eingesetzt, dass „(...) die Europäische Kommission entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschöpfung von Zufallsgewinnen auch für Energieunternehmen außerhalb des Strommarktes entwickelt.“<sup>5</sup> Die nun geplante Solidaritätsabgabe soll auf besteuerbare Profite des Fiskaljahres 2022 angewandt werden, welche 20 Prozent oberhalb des Durchschnitts der besteuerbaren Profite - der drei vorhergehenden Fiskaljahre - liegen. Der Steuersatz auf den sogenannten Zufallsgewinn soll dabei mindestens 33 Prozent betragen.

<sup>4</sup> Vgl. Koalitionsausschuss, 2022, Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen., [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903\\_Massnahmenpaket.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf), 23.09.2022.

<sup>5</sup> Vgl. Koalitionsausschuss, 2022, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903\\_Massnahmenpaket.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf), 23.09.2022.

Der vzbv begrüßt die EU-weite Einführung einer Solidaritätsabgabe für Unternehmen der Öl-, Gas-, Kohle- und Raffinerieindustrie in der EU. Einige dieser Unternehmen haben in Folge des rasanten Preisanstieges von Energie hohe Zufallsgewinne erwirtschaftet. Da nur Gewinne besteuert werden, welche 20 Prozent oberhalb des Durchschnitts der besteuerbaren Profite - der drei vorhergehenden Fiskaljahre, liegen - werden Fehl- und Überbelastungen von Unternehmen verhindert. Der Steuersatz auf die sogenannten Zufallsgewinne kann deshalb höher angesetzt werden.

Die im Kommissionsvorschlag aufgeführten Kriterien zur Verwendung der Einnahmen der Solidaritätsabgabe unterscheiden sich von den Kriterien zur Verwendung der Einnahmen der Erlösobergrenze. Neben der finanziellen Unterstützung von Verbraucher:innen werden Unterstützungsmaßnahmen der energieintensiven Industrie und Investitionen in die Energieautonomie nicht ausgeschlossen. Aus Sicht des vzbv sollte ein Großteil der Einnahmen für Entlastungsmaßnahmen der privaten Verbraucher:innen verwendet werden. Da die privaten Haushalte aktuell diese hohen Zufallsgewinne finanzieren, handelt es sich letztlich nur um eine Teil-Rückerstattung der Zahlungen der Haushalte. Insbesondere geringe und mittlere Einkommen benötigen in dieser Krise finanzielle Unterstützung.

### VZBV-FORDERUNG

Die Bundesregierung sollte die EU-weite Einführung einer Solidaritätsabgabe unterstützen und einen Steuersatz von mindestens 66 Prozent auf die erzielten Zufallsgewinne einführen. Bei der Verwendung der Einnahmen sollte der Schwerpunkt auf der Entlastung der geringen und mittleren Einkommen liegen.

## 4. BEIM GAS-EINKAUF KOORDINIERT VORGEHEN

Neben den hohen Strompreisen bleiben gerade die hohen Gaspreise ein großes Problem. Bereits im Juni hatte der vzbv in einem gemeinsamen Papier mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) auf die Möglichkeit eines „EU-Preislimit für Gas durch Europäische Koordination im Einkauf“ hingewiesen.<sup>6</sup> Der Vorschlag beruhte auf der Idee, dass die EU als mit Abstand größte Käuferin von Flüssiggas (LNG) am Spotmarkt ihre starke Position gegenüber den Gas-exportierenden Ländern und auf den globalen LNG Spotmärkten einsetzen könnte, um den Preis für importiertes Erdgas zu senken.<sup>7</sup> Dies würde dazu führen, dass im Gegensatz zu einem klassischen Preisdeckel keine hohen Zusatzkosten für den Staatshaushalt anfallen und gleichzeitig private Haushalte und Unternehmen substantiell entlastet würden.

Auch die Europäische Kommission hatte die Idee einer EU-Preisobergrenze im Falle eines russischen Gasembargos in einer Mitteilung vom 18. Mai 2022 aufgebracht. Eine Möglichkeit wäre die Preisbildung durch die Deckelung des Preises an den europäischen Gasbörsen zu begrenzen.<sup>8</sup> Ein koordiniertes Vorgehen im Einkauf wurde in dem Kommissionsvorschlag noch nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung sollte sich daher weiterhin auf EU-Ebene für derartige Instrumente einsetzen.

<sup>6</sup> Vgl. vzbv, 2022, Handel und Verbraucher:innen vor Energiepreisanstieg schützen, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-06/22-06-28\\_Handel\\_und\\_Verbraucher\\_vor\\_Energiepreisanstieg\\_sch%C3%BCtzen\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-06/22-06-28_Handel_und_Verbraucher_vor_Energiepreisanstieg_sch%C3%BCtzen_final.pdf), 23.09.2022.

<sup>7</sup> Vgl. DIW, 2022, Defining Gas Price Limits and Gas Saving Targets for a Large-scale Gas Supply Interruption, [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.843045.de/diwkompakt\\_2022-180.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.843045.de/diwkompakt_2022-180.pdf), 23.09.2022.

<sup>8</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2022, Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022DC0236>, 23.09.2022.

## **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, weiterhin an der Umsetzung eines EU-weiten Preislimits beim Gas-einkauf zu arbeiten.